

Klausur Nr. 1667
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus der Prozessakte des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg, Au 9 K 24.123:

Anton Dregger
Rechtsanwalt
Zur alten Gauben 12
86199 Augsburg

Augsburg, den 15. April 2024

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Klage

des Martin Brugger, Balduinstraße 17a, 86179 Augsburg,

- Kläger -

verfahrensbevollmächtigt: der Unterfertigte

gegen

die Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, diese vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Anna Reimer,

- Beklagte -

wegen Auflage zur Vornahme einer Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung

Unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung erhebe ich Klage und beantrage namens und im Auftrag des Klägers:

- I. Der Bescheid der Stadt Augsburg vom 8. März 2024, Gz. 312/24, wird in den Ziffern 2 und 3 aufgehoben.**
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**

Begründung:

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen eine ihm im den Ziffern 2 und 3 des angegriffenen Bescheids auferlegte Verpflichtung zur Vornahme einer Ersatzpflanzung.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks in der Balduinstraße 17a, 86179 Augsburg, Flurnummer 1272, Gemarkung Haunstetten, im Stadtgebiet der Beklagten.

Auf der wesentlichen Seite des klägerischen Grundstücks in Richtung zur Baldiunstraße befinden sich zwei große Bäume, eine Robinie und eine Schwarzkiefer, die der Großvater des Klägers als damaliger Eigentümer des Grundstücks zum Schutz gegen Sonneneinstrahlung angepflanzt hatte. Der Stammumfang der beiden Bäume beträgt 140 cm (Robinie) sowie 100 cm (Schwarzkiefer).

Anfang des Jahres 2023 teilte ein befreundeter Landschaftsgärtner, der den Kläger aus seinem Grundstück besucht hatte, mit, dass nach seiner Einschätzung die Standsicherheit der Robinie gefährdet sei, da der Baum keine ausreichende Vitalität mehr aufweist und es daher bei einem Unwetter ein nicht unbeträchtliches Risiko des Umsturzes gebe. Scheinbar sei – so der Landschaftsgärtner – der Baum mit Schädlingen befallen. Auch könne dies Auswirkungen auf die Schwarzkiefer haben, die ohne die Robinie den Windschutz des größeren Baumes verliere.

Mit Schreiben des Unterfertigten vom 13. Oktober 2023, der hierbei schriftliche Vollmacht des Klägers vorgelegt hatte, beantragt der Kläger nunmehr bei der Beklagten die Erteilung einer Fällgenehmigung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Stadtgebiet von Augsburg vom 4. März 2020, ABl. vom 20. März 2020, S. 107 (BSVO), hilfsweise einen Negativbescheid dahingehend, dass die Fällung der Bäume nicht in den Anwendungsbereich der besagten Verordnung falle.

Mit Bescheid vom 8. März 2024, Gz. 312/24, hatte der Kläger die beantragte Genehmigung zur Fällung der beiden Bäume (Ziffer 1 des Bescheids) auch erhalten. Die Fällgenehmigung schließt nach dem Wortlaut des Tenors des Bescheids auch Veränderungen, insbesondere die Kappung der beantragten Bäume ein. Ausweislich der Begründung des Bescheids habe ein Sachverständiger der Stadt – wie der Kläger bereits vermutet hatte – festgestellt, dass die Vitalität der Robinie stark beeinträchtigt ist und durch Wurzelhübe Gefahrenstellen für Fußgänger an der angrenzenden Baldiunstraße bestehen. Die Schwarzkiefer verliert durch die Fällung der Robinie deren Windschutz und damit an Standsicherheit. Somit kann ein Erhalt der Bäume aufgrund der nicht mehr gegebenen Verkehrssicherheit nicht mehr in ausreichender Weise gewährleistet werden. Gegen diese Fällgenehmigung setzt sich der Kläger auch nicht zur Wehr.

Allerdings wurde ausweislich der Ziffer 2 des Bescheids der Kläger verpflichtet, als Ersatz für die Entfernung der Bäume folgende Gehölze zu pflanzen:

Ein heimischer Laubbaum der I. Wuchsklasse und zwei heimische Laubbäume der II. Wuchsklasse jeweils als Hochstamm, mit Ballierung, 18 bis 20 cm Stammumfang.

In Ziffer 3 des Bescheids wurde weiter bestimmt, dass die Ersatzpflanzung je nach Zeitpunkt der Fällung bzw. Veränderung der Bäume bis spätestens 30. April bzw. 30. November (Ende der jeweiligen Pflanzperiode) auf dem unter Ziffer 1 des Bescheids genannten Grundstück durchzuführen und der Beklagten unverzüglich anzuzeigen ist.

Mit Ziffer 4 des Bescheids wurde dem Kläger sodann ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro für den Fall angedroht, dass er seiner in den Ziffern 2 und 3 enthaltenen Verpflichtung zur rechtzeitigen Ersatzpflanzung und deren Anzeige gegenüber der Beklagten nicht vollständig und fristgerecht nachkomme.

Der Bescheid erreichte den Kläger via Einwurfeinschreiben durch die Post am 11. März 2024. Da der Kläger zu dieser Zeit sich noch im Urlaub befand, leitete er das Schreiben an den Unterfertigten erst am 15. März 2024 weiter.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung von drei Bäumen im angegriffenen Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Für die Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung fehlt es bereits an einer wirksamen Rechtsgrundlage. Die als Rechtsgrundlage der angefochtenen Ersatzpflanzung allein in Betracht kommende Vorschrift des § 7 Abs. 2 BSVO ist unwirksam, weil sie mit den höherrangigen Rechtsstaatsgeboten (Art. 20 Abs. 3 GG), der Bestimmtheit und Normenklarheit, nicht vereinbar ist. Die dem Bescheid beigefügte Gehölzliste als Empfehlung für die Umsetzung von Ersatzpflanzungen macht die fehlenden normativen Regelungen zum Umfang der Ersatzpflanzung nicht entbehrlich. Die getroffene Regelung ist auch materiell rechtswidrig, da sie den Kläger dazu verpflichtet, eine Ersatzpflanzung unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben zum Grenzabstand vorzunehmen. Überdies ergibt sich bereits aus dem Begriff der Ersatzpflanzung selbst, dass diese ein Ersatz für die Zahl der gefälltten Bäume darstellen soll. Wenn die Beklagte daher vom Kläger eine Ersatzpflanzung von drei Bäumen anstatt der bisher vorhandenen zwei Bäume verlangt, geht dies über eine reine Ersatzpflanzung hinaus. Die diesbezügliche Ermessensausübung ist fehlerhaft.

Dregger
Rechtsanwalt

Die Klageschrift wurde der Beklagten unter Beachtung der nötigen Formalia und unter Fristsetzung von 4 Wochen zur Klageerwiderung zugestellt.

Stadt Augsburg
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Augsburg, den 21. Mai 2024

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

In der

Verwaltungsstreitsache
Brugger ./ Stadt Augsburg
wegen Auflage zur Vornahme einer Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung

Az. Au 9 K 24.123

beantragen wir für die Beklagte,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung

Die Klage ist unzulässig und überdies unbegründet.

Fraglich ist bereits, ob die seitens des Klägers erhobene Anfechtungsklage überhaupt statthaft ist oder sich der Kläger nicht vielmehr über eine Versagungsgegenklage die von ihm beehrte auflagenfreie Fällgenehmigung erstreiten müsste. Denn nach den Regelungen der einschlägigen Baumschutzverordnung qualifiziert die Ersatzbepflanzung den Inhalt der eigentlichen Fällgenehmigung derart, dass der Baumbestand sich nicht insgesamt nachteilig ändert. Jedenfalls ist die Klage allerdings verfristet und damit unzulässig.

Im Übrigen sind die angegriffenen Ziffern des Bescheids aber auch rechtmäßig. Die streitgegenständlichen Bäume unterfallen der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Stadtgebiet der Beklagten vom 4. März 2020 (BSVO). Für die Anwendung der Baumschutzverordnung ist es ohne Relevanz, ob die gefälltten Bäume angepflanzt oder wild gewachsen sind. Nach § 3 Abs. 1 BSVO ist die Entfernung, Schädigung, Zerstörung oder Veränderung geschützter Gehölze verboten. § 5 BSVO sieht die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen. Rechtsgrundlage für die Genehmigung ist im vorliegenden Fall § 5 Abs. 2 BSVO. Danach ist für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Gehölze eine Genehmigung zu erteilen, wenn Gehölze Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung aufweisen und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. Vorliegend ist festgestellt worden, dass die Vitalität der Robinie stark beeinträchtigt ist und durch Wurzelhübe Gefahrenstellen für Fußgänger bestehen. Die Schwarzkiefer

verliert durch die Fällung der Robinie deren Windschutz und damit an Standsicherheit. Somit kann ein Erhalt der Bäume aufgrund der nicht mehr gegebenen Verkehrssicherheit nicht mehr in ausreichender Weise gewährleistet werden. Eine Genehmigung zum Fällen der Bäume ist daher zu erteilen. Die Auflagen zur Vornahme einer Ersatzpflanzung stützen sich auf § 7 Abs. 1 und 2 BSVO. Die genehmigte Entfernung bzw. Veränderung der Bäume führt zu einer Bestandsminderung auf dem betroffenen Grundstück. Im Rahmen der Ermessensausübung ist die Beklagte daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die festgesetzte Ersatzpflanzung im Hinblick auf die in § 2 genannten Schutzzwecke der BSVO einen angemessenen Ersatz darstellen. Nach § 2 BSVO ist der Zweck der Verordnung eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere, schädliche Umwelteinwirkung zu mildern, die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern und das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben. Auf den weiteren Inhalt des Bescheids und auf die diesen zugrundeliegenden maßgeblichen Vorschriften der Baumschutzverordnung der Beklagten vom 4. März 2020 nehmen wir ergänzend Bezug. Dem Bescheid beigelegt war eine Gehölzliste als Empfehlung für die Umsetzung von Ersatzpflanzungen im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzverordnung der Beklagten.

§ 7 Abs. 2 BSVO genügt entgegen den Ausführungen des Klägers auch dem Bestimmtheiterfordernis und stellt eine wirksame Rechtsgrundlage für die Anordnung von Ersatzpflanzungen dar. Verfassungsrechtlich genügt es für eine ausreichende Bestimmtheit, dass eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausgeschlossen wird. § 7 Abs. 2 BSVO eröffnet mit der Formulierung „insbesondere kann die Auflage erteilt werden“ ein Ermessen der Behörde bezüglich des „Ob“ einer Ersatzpflanzung. Durch die Formulierung „angemessener Ersatz“ steht der Behörde aber auch ein Ermessen hinsichtlich des „Wie“ der Ersatzpflanzung zu. Satz 2 nennt die für die Ermessensausübung maßgeblichen Kriterien, anhand derer die Behörde die Entscheidung zu treffen habe. Jeder Baumfällung liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde. Die beiden gefälltten Bäume erfüllen eine grünordnerisch-gestalterische Funktion im Sinne des Schutzzwecks der Baumschutzverordnung. Daher sind Ersatzpflanzungen gefordert worden. Entgegen den klägerischen Ausführungen dürfen Ersatzpflanzungen auch in einem Verhältnis gefordert werden, dass über das Verhältnis 1:1 hinausgehe. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die beiden gefälltten Bäume der Wuchsklasse I. zugeordnet gewesen sind. Die ökologische Funktion der beseitigten Bäume wird durch eine höhere Anzahl kleinerer Bäume gleichwertig ersetzt.

Entgegen den klägerischen Ausführungen ist es auch möglich, auf dem Grundstück die geforderten Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Situation von dem Gebäude des Klägers ist vergleichbar mit anderen Wohnbaugebieten im Stadtgebiet der Beklagten, für die im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen Vorgaben zur grünordnerischen Gestaltung getroffen wurden. Der vorhandene Grünstreifen ist mit 5,5 m und 5,2 m Breite und etwa 15,5 m Länge ausreichend bemessen, um den gesetzlichen Mindestabstand von 2 m zur nord- und südwestlichen Grundstücksgrenze einzuhalten. Auch südöstlich des Wohnhauses bietet die Grünfläche genügend Platz für Baumpflanzungen. Hier ist in etwa eine Fläche von 420 m² vorhanden. Auch auf diesem Bereich des Grundstücks ist es möglich, unter Beachtung der Grenzabstände einen Standort für mindestens eine zukunftsfähige Baumpflanzung zu finden.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Alois Kögel
Referatsleiter Ordnungsamt

Die Klageerwiderung wurde dem Kläger – wiederum mit Fristsetzung von 4 Wochen zur Stellungnahme – sogleich zugestellt.

Anton Dregger
Rechtsanwalt
Zur alten Gauben 12
86199 Augsburg

Augsburg, den 10. Juni 2024

Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache

Brugger ./.. Stadt Augsburg
wegen Auflage zur Vornahme einer Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung

Az. Au 9 K 24.123

erwidere ich für den Kläger auf die Stellungnahme der Beklagten und erweitern zunächst die Klage hilfsweise

- II. Es wird festgestellt, dass § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Stadtgebiet von Augsburg vom 4. März 2020, ABI. vom 20. März 2020, S. 107 auf angepflanzte Bäume nicht anwendbar ist.**

Begründung

Zunächst ist klarzustellen, dass die Anfechtungsklage des Klägers sehr wohl fristgemäß erhoben ist. Bei näherem Hinsehen ist auch zu ersehen, dass die BSVO sicherlich im Ergebnis nicht gelten kann, soweit es um angepflanzte Bäume geht, die der Eigentümer oder dessen Rechtsvorgänger zur zusätzlichen Begründung bepflanzt haben, deswegen die hilfsweise Klageerweiterung.

Im Übrigen berücksichtigen die Erwägungen der Beklagten zur Frage, ob die Ersatzpflanzung unter Einhaltung der Abstandsflächen möglich ist oder nicht, nur die Frage, wo der Stamm des Baumes gepflanzt wird, hier mögen die Angaben der Beklagten auch stimmen. Aber ein Baum wird wachsen, und die voraussichtlichen Kronen der

Bäume werden bei den Ersatzanpflanzungen die Grundstücksgrenzen deutlich überschreiten.

Schließlich haben sich bei der näheren Recherche des Unterzeichners zur Entstehung der Verordnung auch noch einige Ungereimtheiten gezeigt. So sieht Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG vor, dass die Entwürfe von Rechtsverordnungen mit den Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sind. Nach meiner Recherche hat die Beklagte den Entwurf der BSVO allerdings nur für 3 Wochen ausgelegt und dann von einer weiteren Auslegung abgesehen, nachdem keinerlei Bedenken gegen die Verordnung vorgebracht worden sind. Bereits dieser Fehler macht die Verordnung unwirksam.

Im Übrigen habe ich nach Rücksprache mit einem befreundeten Stadtratsmitglied herausgefunden, dass die Baumschutzverordnung der Beklagten ohnehin nicht in einem ordnungsgemäßen Beschlussverfahren des Stadtrats zustande gekommen ist. Denn zur Gemeinderatssitzung am 18. Februar 2020 sind zumindest diejenigen Ratsmitglieder, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, nicht ordnungsgemäß geladen worden. Bei der Ladung zur genannten Sitzung wurde den am elektronischen Verfahren teilnehmenden Ratsmitgliedern jeweils eine E-Mail übermittelt, aus der sich ergab, dass neue Sitzungsinformationen im Ratsinformationssystem (RIS) bereitstünden. In der betreffenden E-Mail vom 4. Februar 2020 waren lediglich Zeit und Ort der Stadtratssitzung angegeben (18. Februar 2020, 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses), nicht dagegen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte. Insoweit war lediglich ein „Direkter Link zur Sitzung/Termin“ angegeben, der es dem eingeladenen Ratsmitglied ermöglichte, durch Anklicken und nachfolgende Eingabe des Benutzernamens und des Passworts die als Dokument in Form eines persönlichen Anschreibens hinterlegte förmliche Einladung mit der beigefügten Tagesordnung aufzurufen. Die genannte E-Mail enthielt dazu den Hinweis, der Ladungsempfänger müsse „bitte eigenverantwortlich die Tagesordnung und ggf. Anlagen zur Sitzung als angemeldeter Nutzer im RIS einsehen“.

In dieser Verfahrensweise liegt keine ordnungsgemäße Ladung, denn schon die Gemeindeordnung ist dadurch verletzt, jedenfalls aber die damals noch einschlägige Geschäftsordnung des Stadtrats. Diese lautet auszugsweise:

§ 20 Geschäftsordnung des Stadtrats: Einberufung zu Sitzungen

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

Damit ist die Baumschutzverordnung der Stadt auch aus formellen Gründen unwirksam und kann nicht taugliche Rechtsgrundlage der angegriffenen Auflagen sein.

Dregger
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde sogleich der Beklagten mit Aufforderung zur Stellungnahme binnen vier Wochen zugestellt.

Stadt Augsburg
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Augsburg, den 5. Juli 2024

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

In der

Verwaltungsstreitsache
Brugger ./ Stadt Augsburg
wegen Auflage zur Vornahme einer Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung

Az. Au 9 K 24.123

beantragen wir für die Beklagte,

auch die erweiterten Anträge kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung

Soweit die Kläger hilfsweise die Feststellung beantragt, die Baumschutzverordnung der Beklagten sei auf angepflanzte Bäume nicht anwendbar, ist dies bereits unzulässig. Es ist nicht ersichtlich, welches Ziel der Kläger mit diesem Antrag verfolgt. Ebenfalls ist unerfindlich, unter welcher Bedingung der Kläger seinen Antrag überhaupt gestellt hat. Für eine Unwirksamkeitserklärung der Verordnung wäre im Übrigen der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

Im Übrigen ist die rechtliche Bewertung des Klägers, die Baumschutzverordnung leide an formellen Mängeln, unzutreffend.

Zwar ist es richtig, dass die Verordnung lediglich drei Wochen ausgelegt war, doch ist dieser Fehler mittlerweile geheilt.

Ebenfalls sind die tatsächlichen Ausführungen des Klägers zur Ladung zur fraglichen Stadtratssitzung zutreffend. Allerdings liegt hierin schon kein Fehler. Die Gemeindeordnung sieht keine zwingende Form zu Einladungen zu Stadtratssitzungen vor, und nur Verstöße gegen die Gemeindeordnung, nicht aber gegen die Geschäftsordnung des Stadtrats, die lediglich Innenrecht darstellt, sind beachtlich.

Im Übrigen waren sämtliche Stadratsmitglieder auch durch die damals gewählte Form der Einladung in der Lage, sich auf die Sitzungen ordnungsgemäß vorzubereiten. Überdies waren – wie sich aus der Sitzungsniederschrift ergibt – zur fraglichen Stadtratssitzung, die viele wichtige Angelegenheit thematisiert, bis auf Stadtrat Dr. Friedmann Frenzel sämtliche am elektronischen Ladungssystem teilnehmenden Mitglieder des Stadtrats anwesend, ohne dass die Frage einer etwaigen ordnungsgemäßen Ladung überhaupt thematisiert worden wäre. Herr Stadtrat Dr. Frenzel war damals jedoch auf einer stationären Rehabilitationsmaßnahme im Klinikum Norderney und hatte deswegen seine Abwesenheit gegenüber der Oberbürgermeisterin bereits vor der Stadtratssitzung schriftlich entschuldigt, was entsprechend in der Sitzungsniederschrift protokolliert wurde. Wir legen diese im Anhang dieses Schriftsatzes vor.

Die Klage ist daher insgesamt abzuweisen.

Alois Kögel
Referatsleiter Ordnungsamt

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Au 9 K 24.123

Augsburg, den 12. Februar 2025

Verwaltungsstreitsache
Brugger ./ Stadt Augsburg
wegen Auflage zur Vornahme einer Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung

Verfügung

I. Ladung

In dieser Sache werden Sie geladen zur mündlichen Verhandlung am

11. Juli 2025 um 09:30 Uhr

in Augsburg, Kornhausgasse 4, Sitzungssaal 5 im Erdgeschoss.

Erscheint ein Beteiligter nicht, kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

II. Hinweis

Das Gericht erteilt mit Blick auf die hilfswise Klageerweiterung im Schriftsatz vom 10. Juni 2024 gemäß § 86 Abs. 3 VwGO folgenden Hinweis: (...)

Dr. Hubertus
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Die gerichtliche Verfügung vom 12. Februar 2025 wurde noch am selben Tag an das besondere elektronische Anwaltspostfach des Klägervertreters übermittelt. Dieser gab ein elektronisches Empfangsbekanntnis ab, das auf denselben Tag datiert.

Eine Reaktion des Klägervertreters auf den Hinweis des Gerichts in der Verfügung vom 12. Februar 2025 erfolgte nicht.

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Au 9 K 24.123

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg, 9. Kammer

In der Verwaltungsstreitsache

Martin **Brugger**, Balduinstraße 17a, 86179 Augsburg,
-Kläger-

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Anton Dregger, Zur alten Gauben 12, 86199 Augsburg
gegen

Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg

diese vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Anna Reimer,

-Beklagte -

wegen

Auflage zur Vornahme einer Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung

am Freitag, den 11. Juli 2025.

Es nehmen teil:

Vors. Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hubertus

Richterin am Verwaltungsgericht Michaelsen
Richter Dräger

ehrenamtliche Richterin Schwind
ehrenamtlicher Richter Förstner

Schrifführerin Schwarz.

Der Vorsitzende Richter am VG Dr. Hubertus setzt die Sitzung der 9. Kammer um 09:35 Uhr fort und ruft die vorbezeichnete Sache auf.

Es sind erschienen:

für die Klagepartei: niemand

für die Beklagte: Alois Kögel, Referatsleiter Ordnungsamt

Es wird weitere 15 Minuten gewartet. Es wird festgestellt, dass der Kläger und dessen Prozessbevollmächtigter mit Verfügung vom 12. Februar 2025 ordnungsgemäß geladen waren. Elektronisches Empfangsbekanntnis, das auf den 12. Februar 2025 datiert, liegt vor.

Es wird in die Verhandlung eingestiegen. Auf den Vortrag des Sachberichts wird verzichtet. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Ende der Verhandlung: 10:27 Uhr

Dr. Hubertus

Vors. Richter am VG

Schwarz

als stv. Urkundsbeamtin

Bearbeitungsvermerk: Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die nach der mündlichen Verhandlung zu ergehen hat, ist zu entwerfen. Rubrum, Tatbestand, Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit und Streitwert sowie die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen.

Weitere Sachaufklärung ist nicht zu erzielen. Es ist zu unterstellen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile der Prozessakte für die Bearbeitung weder zusätzliche Erkenntnisse noch zusätzliche Probleme bieten. Sofern nicht ausdrücklich in der Aufgabe angesprochen stellen sich formellen Probleme. Die vorgelegte Sitzungsniederschrift hat den von der Beklagten dargelegten Inhalt. Der Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Soweit nach Dafürhalten der Bearbeiter in den Gründen der Entscheidung ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Beklagten hatte zum fraglichen Zeitpunkt den vom Kläger geschilderten Inhalt.

Auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 51, 52 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG, Ziegler/Tremel Nr. 530) wird hingewiesen. Ebenfalls wird hingewiesen auf § 20, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 und § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, Sartorius Nr. 880). Weitere Normen dieser Gesetze sind für die Bearbeitung nicht relevant.

Ebenfalls wird hingewiesen auf Artikel 47 bis 50 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB, Ziegler/Tremel Nr. 130). Weitere Normen dieses Gesetzes sind für die Bearbeitung nicht relevant.

Die Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Stadtgebiet von Augsburg vom 4. März 2020, ABI. vom 20. März 2020, S. 107, lautet auszugsweise wie folgt:

„Aufgrund von (...) erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Gehölzen (Bäume und Sträucher) im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

(2) ¹Geschützt sind:

1. Gehölze mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm sowie
2. mehrstämmige Gehölze, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat.

²Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. ³Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind. ⁴Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. ⁵Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung bzw. der bisherigen Baumschutzverordnungen gefordert werden bzw. wurden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.

(4) Nicht geschützt sind:

1. Obstgehölze mit einem Kronenansatz unter 100 cm mit Ausnahme von Walnuss,
2. Pappeln, Weiden, Thuja, Scheinzypressen und Fichten sowie deren verschiedenen Arten,
3. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und
4. Gehölze in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist:

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern und
4. das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, die nach § 1 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.

(...)

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Gehölze kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn:

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht und es nicht möglich ist, das Vorhaben ohne eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder Veränderung von Gehölzen zu verwirklichen; dies gilt jedoch nicht, wenn Gehölze durch eine zumutbare Veränderung des Vorhabens erhalten werden können,

2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,
4. der geschützte Gehölzbestand im Verhältnis zur Grundstücksgröße oder zum Grundstückszuschnitt eine unzumutbare Beeinträchtigung für die bestehende Nutzung des Grundstückes oder des Nachbargrundstückes darstellt,
5. die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht Maßnahmen an Gehölzen oder Maßnahmen mit Auswirkungen auf Gehölze erforderlich macht,
6. der Betrieb oder die Unterhaltung eines Friedhofs Maßnahmen an Gehölzen erforderlich macht oder
7. naturschutzfachlich begründete Maßnahmen zur Biotoppflege durchgeführt werden.

(2) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Gehölze ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn Gehölze Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung aufweisen und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 6 Verfahren

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Augsburg zuständig, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt.

(2) (...)

(3) ¹Wird die Maßnahme an den Gehölzen durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften einer Gestattung bedarf, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen.

§ 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen

(1) ¹Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) ¹Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. ²Dabei sind die Vitalität und die ökologische Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes sowie eine angemessene innerörtliche Durchgrünung, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die schädlichen Umwelteinwirkungen, die klimatischen Verhältnisse und das Ortsbild zu berücksichtigen. ³Es

können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. ⁴Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung der geforderten Gehölze vorzunehmen.

(...)

(4) ¹Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. (...)

(...)

§ 8 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

(...)

§ 12 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 08.03.2010 außer Kraft.

(2) Genehmigungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen, die auf Grund der Baumschutzverordnung vom 08.03.2010 erteilt wurden, gelten fort.

Augsburg, den 04.03.2020

gez. Anna Reimer
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Augsburg geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).“
